



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CCCLXXI. Quittung des Kurfürsten Joachim über die von den Gevettern Rauch wegen des Gerichts in der Neustadt Brandenburg entrichtete Lehnwaare, vom 9. Juni 1536.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

zukünftigen Zeiten in den Freyheiten Lehm zu bekommen es gebrechen, alsdann und nicht ehe sollen die gemeine Bürger und Einwohner wieder Lehm aus den Kuhlen, an den Weinbergen gelegen, zu führen Macht haben, so ihnen anders an andern Orten Lehm zu graben nicht Wiederstattung gesche. Des zur Urkunde etc. Gegeben nach Christi Geburt MDXXV, Montags nach Elifabeth, der heiligen Witteben.

Nach dem ältern Copiarlo.

CCCLXIX. Kurfürst Joachim befehlt der Stadt Brandenburg sechs wohlgerüstete Reiter dem kurfürstlichen Geleitsmann zu Treuenbriechen zur Disposition zu stellen, am 5. März 1529.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu brandenburg vnd kurfurst, zu Stettin, pomern etc. hertzog, unfern grus zuuorn, liebe getreuen, vnser gantzer beger ist mit ernstem vleis, Ir wolt von stund sechs reißige knecht mit guten pferden, ziemlichen harnisch, pantzerschurtzen vnd Ermeln, peckelhauben vnd schweinspießen an setteln gerußt machen vnd aufrichten vnd dieselben mit eingelegtem briue an faken den gleitsmann gein der trewenbrietzen vorfertigen also das sie vf negsten fontag Letare gewißlich dafelbst zurstet sein, dan daran gelegen, dorumb auch gutwillig sein als wir vnns zugescheen vorlassen in gnaden gein euch zuerkennen, Datum Coln an der sprew, am freitag nach Oculj, Anno etc. XXIX^o.

Nach dem Originalo.

CCCLXX. Kurfürst Joachim erinnert Bürgermeister und Rathmanne beider Städte Brandenburg, ihm sechs Pferde für die Büchse zu schicken, am 7. Sept. 1532.

Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern etc. hertzog etc. Vnfern grus zuuor, Lieben getrewen. Wir begern nochmals, jr wollet vnns die Sechs Pferde vor die Buchsenn jnnmassen euch hievor geschriebenn, one fewme heruber schickenn, vorlassenn wir vnns zugescheenn. Datum Coln an der sprew, am Sunabent nach Egidii Anno etc. XXXII.

Nach dem Originalo.

CCCLXXI. Quittung des Kurfürsten Joachim über die von den Gebettern Rauch wegen des Gerichts in der Neustadt Brandenburg entrichtete Lehnwaare, vom 9. Juni 1536.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd kurfurst, zu Stettin, Pommern etc., Hertzog etc., Burggraff zu Nürnberg vnd fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sunst

jdermeniglich, Das vns, Vnsere liebe getrewen frantz vnd Cristoff Roch, genettern, dreißig gulden lehnwhar vom gericht jn der neuen Stadt Brandenburg heut dato vorgnugt vnd entricht haben, Sagen der halben gemelten Rochn folchs ditzmal quid ledig vnd los, jn krafft vnd macht ditz briues. Zu urkunt mit Vnsrem zuruck vfgedrucktten Secret vorsegelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, am freitag jn pfingsten, Anno etc. XXXVI.

Nach dem Original.

CCCLXXII. Hans Rauch verkauft das Gericht der Altstadt Brandenburg dem Rathe daselbst, am 20. Juni 1536.

Ich Hans Roch, die Zeit belehnter Richter der Alten Stadt Brandenburgk, Bekenne vnd thue kundt offentlich mit diesem brieffe Vor mich meine Lehns Erben vnd sonstenn Allermeniglich, die Ihn sehen, hören oder lesen, Das Ich vmb meiner beserunge willen, mit wissen vnd Volborit des Durchlauchtigsten hochgebornen Fursten vndt herrn herrn Joachim, Marggrafen zue Brandenburgk, des heyligen Romischen Reichs Ertzcammerern vnd Churfursten, zue Stettin, Pommern, der Casuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrafen zue Nurnbergk vnd Furstenn zu rugen, Meines gnedigsten herrn, Auch Zeitlichenn vorgehabten reiffen Rathe vnd bewilligunge aller meiner Vettern, das Nyderste Gerichte jnn vnd außserhalb der Altenn Stadt Brandenburgk vnd soweit sich derselben Grenitz erstrecken, zusambt einer Wiesen vor dem Rathenowischen Thore Am vffstalle gelegen, Vnd sonstenn aller Gerechtigkeiten, freyheiten, Nutzungen vnd Zugehörungen, Inn allen mafen, wie Ich, mein Vater, Vettern vnd Voreltern folches jn Lehn hergebracht, gehabt, genossen vnd gebraucht, Denn Erfamen Weifen Burgermeistern vnd Rathmannen der Alten Stadt Brandenburgk, die nu seindt vndt Allen Ihren Nachkommen, die zuekunftig werden muchten, zue einem Ewigen Rechten Erbkauff Vor Vyerhundert vndt Siebentzig gulden Merkischer gangbarer Muntze Verkauft habe, Verkauffe angezeigt Gerichte zuesambt der Wiesen vmb berührte Summa hirmit gegenwertiglich jn krafft vnd macht dieses briefes, Welche Summa der Rath mir zu einer Summa woll zue Dancke bahr vber entrichtett vnd bezalett habenn, Sage Ihnen derselben hirmit vor mich, Meine Erben vnd Erbnehmen frey, Quitt, ledigk vnd los, jn krafft dis briefes, habe auch darumb das Gerichte vnd Wiesen Mit allem gnadenn vnd Gerechtigkeiten vor der Lehnshandt verlassenn vnd gegenwertiglich vorzeihe vndt vorlase jn krafft dis briefes. Ich soll vnd will auch dem Rathe allenn Ihren Nachkommen folches Erbkauffs vor mich, meine Lehns Erben vnd Jedermanniglich, wie dieser Lande Recht vnd gewonheit ist, eine Rechte vollsendige gewehr sein. Dese alles zue wahrer Vrkunde, stetter, vetter, vnwiderrufflicher haltunge, Habe Ich Hannfs Roch Vor mich meine Lehns Erben, vnd wir hernach benante seine Vettern Als Afsmus vor sich vnd seines Brudern Thomaffes, Auch Frantz vor sich, Auch vonn wegen vnd jnn Vollmacht seines vnmundigen Vettern Christoffs, vnsere Angebornn Infigell wissentlich an diesenn brieff gehangenn, Der gegeben ist jn der Alten Stadt Brandenburgk, Dinstages nach des heyligen Leychnams tage, Nach Christi vnsers Lieben herrn geburt Taufentt Funffhundert darnach jm Sechs vnd dreysßigsten Jhare.

Nach alter Copie,